

die im kaufmännischen Bereich möglichen Störmaßnahmen durch. Der Chefkonstrukteur Uhl machte, soweit es sich um Lieferungen in die DDR handelte, zum Teil falsche Konstruktionen, verwandte zu Erzeugnissen ungeeignete Teile, baute Störquellen ein oder gab falsche technische Beratung. Die in diese verbrecherische Tätigkeit einbezogenen Personen wurden von Müller nur in dem Umfang über die Zusammenhänge informiert, wie es für die Durchführung der jeweiligen Störmaßnahmen erforderlich war. Müller achtete auch bei der Entgegennahme der ihm vom Angeklagten gelieferten Berichte bzw. Analysen auf die Einhaltung der Konspiration, indem er sich diese von dem Angeklagten nur nach Arbeitsende oder an Sonntagen diktieren ließ, sie selbst mit einer Schreibmaschine schrieb und die dem Diktat zugrunde liegenden handschriftlichen Notizen des Angeklagten persönlich in Verwahrung nahm. Er informierte den Angeklagten auch darüber, daß es darauf ankomme, Wirtschaftsfunktionäre der DDR detailliert zu erfassen, um bei einer späteren „Übernahme“ von volkseigenen Betrieben durch westdeutsche Unternehmen zu wissen, wen man in fachlicher und politischer Hinsicht vor sich habe.

In Ausnutzung der gesamten kommerziellen Tätigkeit der Firma „Oelmess“ berichtete der Angeklagte vor allem über die Mineralölindustrie und den Schiffbau der DDR. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt waren Vorhaben zu melden, welche für das Speziallieferprogramm der Firma in Frage kamen, und zwar in allen Details und der Gesamtkonzeption sowie in den Zusammenhängen mit anderen Wirtschaftsbereichen. Auch über die Vertreter der jeweiligen Geschäftspartner waren Angaben zu deren Verantwortungsbereich, über ihre Person, ihre Interessen und besonderen Wünsche zu machen. Der Angeklagte wies alle zuständigen Mitarbeiter der Firma an, grundsätzlich über jede Verhandlung mit Partnern aus der DDR nach diesen Gesichtspunkten Berichte anzufertigen. *(Es folgen Ausführungen über Inhalt und Umfang der Informationen.)*

Die vom Angeklagten über den Mineralölsektor gesammelten Informationen betrafen schwerpunktmäßig das Objekt Ölhafen Rostock *(wird ausgeführt)*.

Darüber hinaus übergab er auch Angaben zur Person der Verhandlungspartner einschließlich ihrer Privatadressen und persönlichen Interessen. Von diesen Verhandlungspartnern versuchte er systematisch, volkswirtschaftliche Schwerpunktvorhaben zu erkunden und Informationen zu erhalten, die weit über den Rahmen des für die kommerziellen Beziehungen Erforderlichen hinausgingen *(wird ausgeführt)*.

Der BND-Agent Müller, der Angeklagte Latinsky und die Mitglieder ihrer Gruppe strebten danach, ein Netz von „Vertrauensleuten“ in der DDR zu schaffen. Diese sollten es ermöglichen, die feindliche Zielsetzung der vom BND gesteuerten Gruppe ungestört zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wurde versucht, verantwortliche Mitarbeiter der Außenhandels- und Wirtschaftsorgane der DDR zu korrumpieren und sie dadurch in Abhängigkeit zu bringen *(wird ausgeführt)*.

2. Von der durch Müller entwickelten Konzeption ausgehend, den „Zusammenbruch“ der DDR unter anderem auch durch Abwerben von hochqualifizierten Fachleuten herbeizuführen, hat der Angeklagte in den Jahren 1956 bis 1961 versucht, mehrere Spezialisten zum illegalen Verlassen der DDR zu bewegen *(wird ausgeführt)*.

Der Angeklagte hat in dieser Form sieben namentlich festgestellte und weitere Spezialisten angesprochen, deren Zahl und Namen er nicht mehr konkret anzugeben vermochte. Dies geschah insbesondere während oder im Anschluß an Geschäftsverhandlungen vornehmlich bei der Leipziger Messe. In einem Falle führte diese Methode nachweisbar zum Erfolg *(wird ausgeführt)*.

3. Der Angeklagte wußte seit Herbst 1956, daß seine Spionage die Grundlage für die gegen die DDR gerichteten Sabotage- und Diversionsverbrechen war, die vom BND über Müller geheimdienstlich gesteuert und organisiert und von seinen Mitarbeitern Raab und Uhl

sowie zum Teil auch von ihm selbst unter Benutzung seines Betriebes durchgeführt wurden. Dabei wurden die verschiedensten, raffiniert getarnten, aufeinander abgestimmten Formen und Methoden angewandt. Sie waren schwer als solche erkennbar, weil mit ihnen das Vertrauen der DDR-Handelsorgane und Betriebe auf korrektes Geschäftsgebaren ausgenutzt und vielfältige Täuschung und Irreführung angewandt wurde. Solche Methoden waren:

- Ständiges Hinausschieben und Verzögern der Vorbereitung und des Abschlusses von Verträgen zwischen der Firma „Oelmess“ und Außenhandelsunternehmen der DDR. Das betraf sowohl Liefer- als auch Reparaturverträge, deren Abschluß durch verschiedene, z. T. nacheinander angewandte Methoden jeweils um mehrere Wochen oder Monate hinausgeschoben wurde mit der Folge, daß dringend benötigte Geräte oder Aggregate der Volkswirtschaft der DDR in diesem Zeitraum vorenthalten und die Fertigstellung der einzelnen Objekte verzögert wurde.

- Erhebliches böswilliges Überschreiten der vertraglich vereinbarten Liefertermine, z. T. durch entsprechend verspätete Beantragung der Warenbegleitscheine. Durch diese und andere Manipulationen wurden Überschreitungen der Lieferfristen bis zu 10 Monaten herbeigeführt, die Fertigstellung und Inbetriebnahme wichtiger kompletter Anlagen und Projekte um diese Zeiträume verzögert, wie z. B. der Export von Fahrgastschiffen und Frachtern in sozialistische Länder.

Bei diesen Methoden wurde der Umstand ausgenutzt, daß es sich bei den zu liefernden Aggregaten und Geräten um derart spezifische und bei der Konstruktion eingeplante Erzeugnisse handelte, für die kurzfristig ein anderer Lieferant nicht vertraglich zu binden war.

- Verspätete oder unvollständige Übergabe zu den Lieferungen gehörender wichtiger technischer Dokumentationen, die in der Firma des Angeklagten griffbereit zur Verfügung standen, wie Einbauzeichnungen, Einbauanweisungen, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatzteillisten, Eichbescheinigungen und Klassifikationsurkunden, auf die die Auftraggeber dringend angewiesen waren, oder Übergabe falscher Dokumentationen. Dadurch wurden automatisch große Schäden finanzieller Art hervorgerufen. Der Hersteller in der DDR, der dem Endabnehmer diese Dokumente bei der Übergabe von Schiffen mitliefern muß, konnte dies nicht oder nur mit erheblicher Verspätung und mußte zwangsläufig hohe Vertragsstrafen in Kauf nehmen. Außerdem konnten z. B. durch fehlerhaften Einbau oder unsachgemäße Wartung Schäden entstehen.

- Vornahme nicht vereinbarter Teillieferungen oder Nichteinhaltung vereinbarter Teillieferungen, die zu erheblichen Störungen bei der Fertigstellung von Gesamtprojekten führten. Soweit Teillieferungen vereinbart waren, wurden sie in einer Reihenfolge vorgenommen, die nicht im Einklang mit dem Ablauf des Gesamtauftrages stand, so daß ihr Zweck, einzelne komplette Anlagen etappenweise in Betrieb zu nehmen, sabotiert wurde.

- Lieferung anderer als der vertraglich vereinbarten Erzeugnisse, wodurch es beim Einbau zu erheblichen Schwierigkeiten kommen mußte, da bereits vorgefertigte Teile, wie Rohrleitungen und Befestigungen, zu ändern waren. Das führte besonders im Schiffbau zu erheblichen Verzögerungen der Fertigstellung.

- Lieferung von in technischer Hinsicht mangelhaften oder nicht verwendbaren oder mit Störquellen versehenen Erzeugnissen. Dadurch wurden Umbauten erforderlich oder war, soweit Pumpen oder Motoren ohne Typenschilder geliefert wurden, nicht feststellbar, welche Leistungsgrößen sie hatten. Gelieferte falsche Teile fielen bereits beim Probetrieb aus oder unterlagen einem vorzeitigen Verschleiß. Erzeugnisse, welche die vereinbarten Leistungen und Funktionen nicht erfüllten, gefährdeten die Sicher-